

Verordnung

der Regierung von Unterfranken
vom 01.06.1989 Nr. 820-8622.01-10/86

über das

Naturschutzgebiet „Sinnquellgebiet und Arnbergsüdhang“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Teilbereiche des in der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön, Lkr Rhön-Grabfeld, gelegenen Südhangs des Arnberges und die unterhalb anschließende Senke des Sinnquellgebietes werden unter der Bezeichnung „Sinnquellgebiet und Arnbergsüdhang“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 165 ha und liegt in den Gemarkungen Haselbach und Frankenheim, Stadt Bischofsheim a.d.Rhön, Lkr Rhön-Grabfeld.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck des Naturschutzgebietes ist es, die durch den Wechsel von Grünland- und Gehölzbeständen geprägte Eigenart des Gebietes sowie die auf die besonderen Standortbedingungen angewiesenen, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensräume dauerhaft zu erhalten.

(2) Insbesondere sind

1. das vielfältige Nutzungsmosaik von Grünlandgesellschaften unterschiedlichster Ausprägung, durchsetzt mit gliedernden Hecken und naturnahen Wäldern, zu erhalten und zu fördern,
2. die bedeutenden Kalkflachmoor- und Pfeifengrasbestände mit ihrem Umfeld zu sichern,
3. die extensiv beweideten Kalkmagerrasen am Arnbergsüdhang zu erhalten,
4. die naturnahen Waldgesellschaften in ihrer charakteristischen Artenzusammensetzung zu erhalten und zu fördern,
5. die in der Vergangenheit getätigten Fichtenaufforstungen auf Feuchtstandorten in standortgerechte hygrophile Laubmischwälder umzuwandeln.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Be-

standteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
 2. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 3. Straßen, Wege, Plätze, Pfade oder Loipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 6. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 7. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 8. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
 9. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
 10. die Flächen zu entwässern, zu güllen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder auf den Flächen Koppeltierhaltung zu betreiben,
 11. Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen,
 12. Sachen jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
 13. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
 2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung der nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung bzw. Tätigkeit;
 3. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder der von den Naturschutzbehörden markierten Pfade und Steige zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung der nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung bzw. Tätigkeit;
 4. außerhalb der von den Naturschutzbehörden markierten Loipen mit Skiern zu fahren,
 5. zu zelten oder zu lagern,
 6. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
 7. Hunde frei laufen zu lassen,

8. Lärm zu verursachen,
9. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Unbeschadet der Bestimmungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Wasserversorgung Oberwildflecken sind von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Jagdkanzeln, Wildfutterstellen und Wildäcker dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei; verboten bleibt jedoch, die Boden- und Gewässergestalt zu verändern, nicht standortheimische Tiere auszusetzen, Fischnährtiere zu entnehmen sowie Fischfütterungen vorzunehmen;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
 - a) in Form der Grünlandbewirtschaftung durch Mahd auf bisher entsprechend genutzten Flächen,
 - b) in Form der extensiven Schafbeweidung in Verbindung mit regelmäßiger Weidepflege auf bisher entsprechend genutzten Flächen;

verboten bleibt es jedoch, die Flächen zu entwässern, zu gällen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln, Hecken zu roden oder diese auf andere Weise nachhaltig zu schädigen, auf den Flächen Koppeltierhaltung zu betreiben, bewegliche Weidezäune zu errichten und, soweit diese Flächen nicht privaten Eigentümern gehören, Pflanzenschutzmittel einzusetzen sowie zu düngen;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, keinen Kahlschlag durchzuführen sowie die standortheimischen Laubholzmischbestände zu erhalten bzw. Zug um Zug wiederherzustellen; Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – gefällt werden;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern nach einem mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – abgestimmten Gewässerpflegeplan,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang im Einverneh-

men mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt,

7. Betrieb und Unterhaltung (Erneuerung) der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern für die Kennzeichnung von Trinkwasserschutzgebieten, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 13 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1989 in Kraft.

Würzburg, 1. Juni 1989
 Regierung von Unterfranken
 Dr. V o g t
 Regierungspräsident

EAPL 17 – 173

RABL 1989 S. 108

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinnquellgebiet und Arnbergsüdhang“ vom 01.06.1989
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.55)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25 000
 Ausschnitt aus TK 5625



(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2 500
 Ausschnitt aus N.W. CVIII-49, CVIII-50
 (M 1 : 5 000 auf M 1 : 2 500 vergrößert)
 Ausschnitt aus N.W. CIII-49.7
 (M 1 : 1 000 auf M 1 : 2 500 verkleinert)

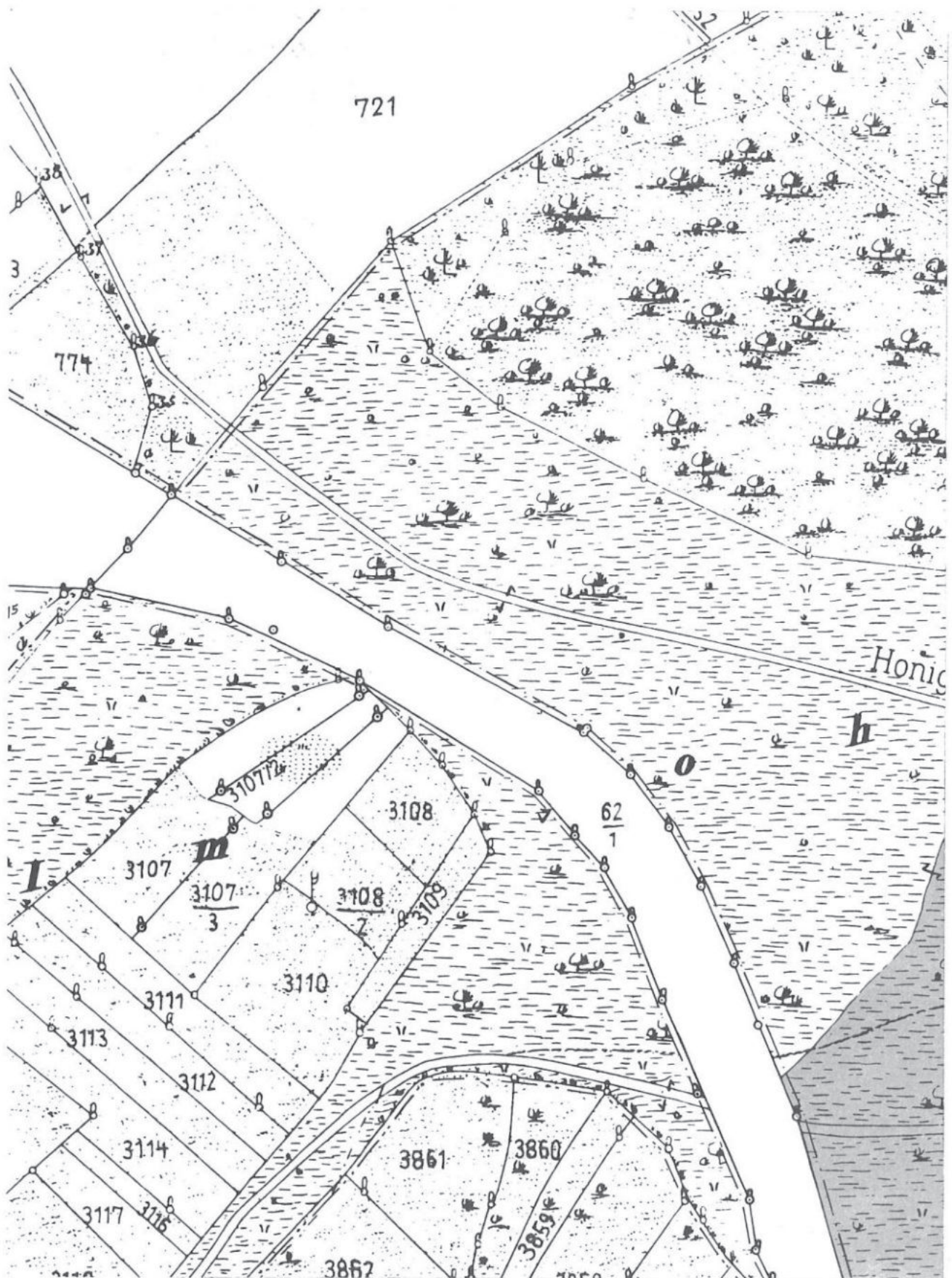


Anlage 1

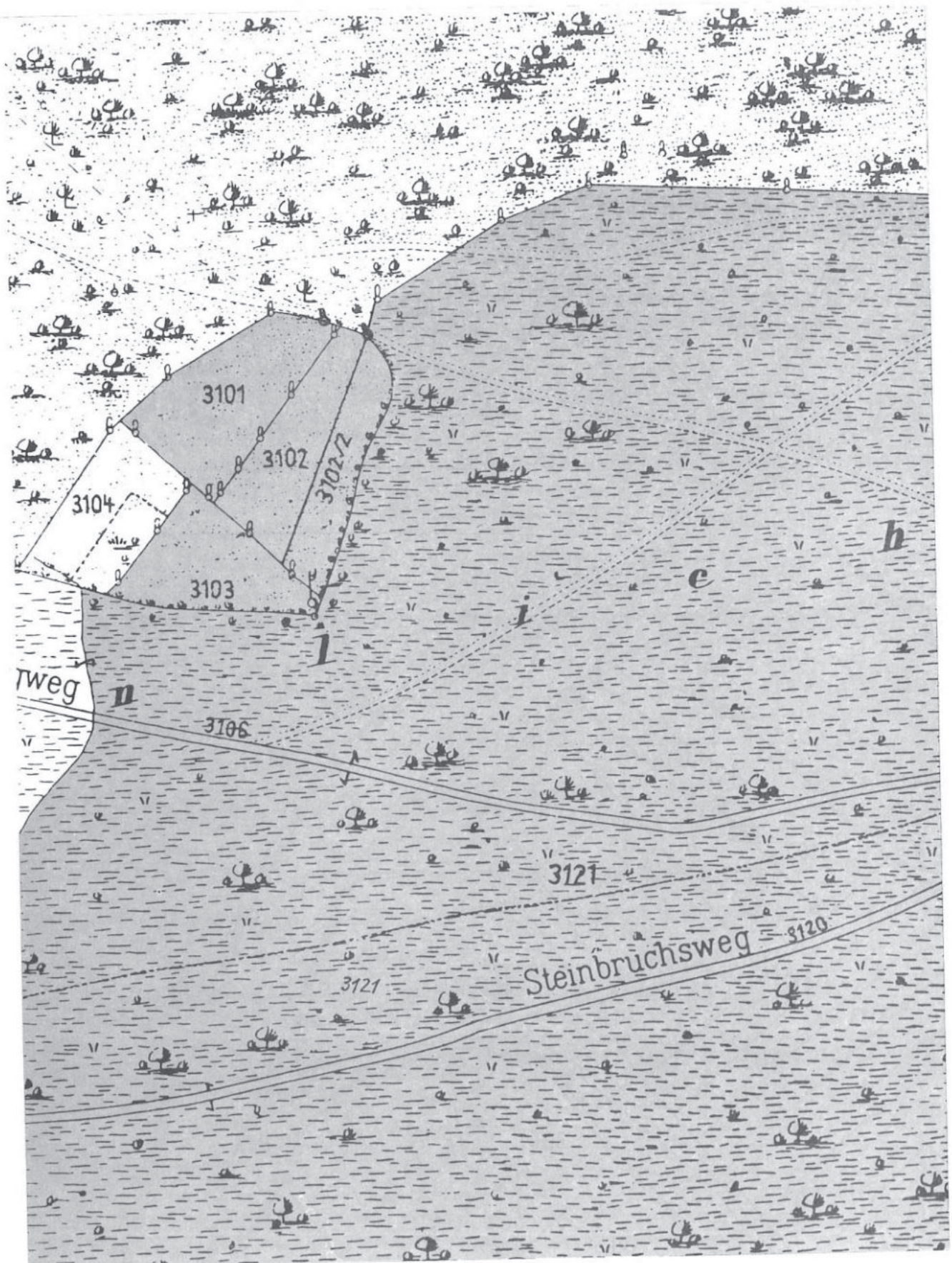


Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinnquellgebiet und Arnbergsüdhang“, Ausschnitt 1

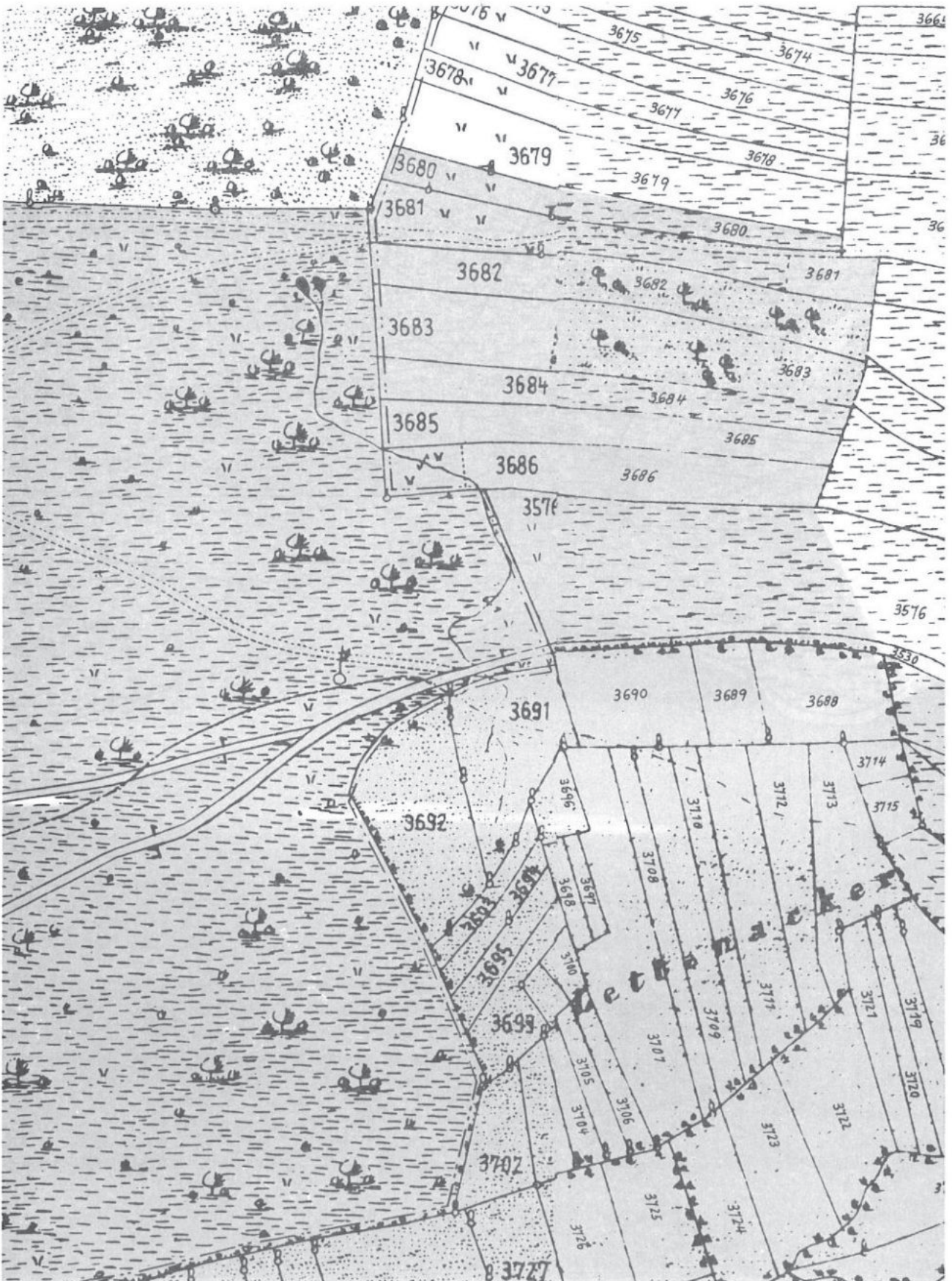


Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinnquellgebiet und Arnberg südhang“, Ausschnitt 2

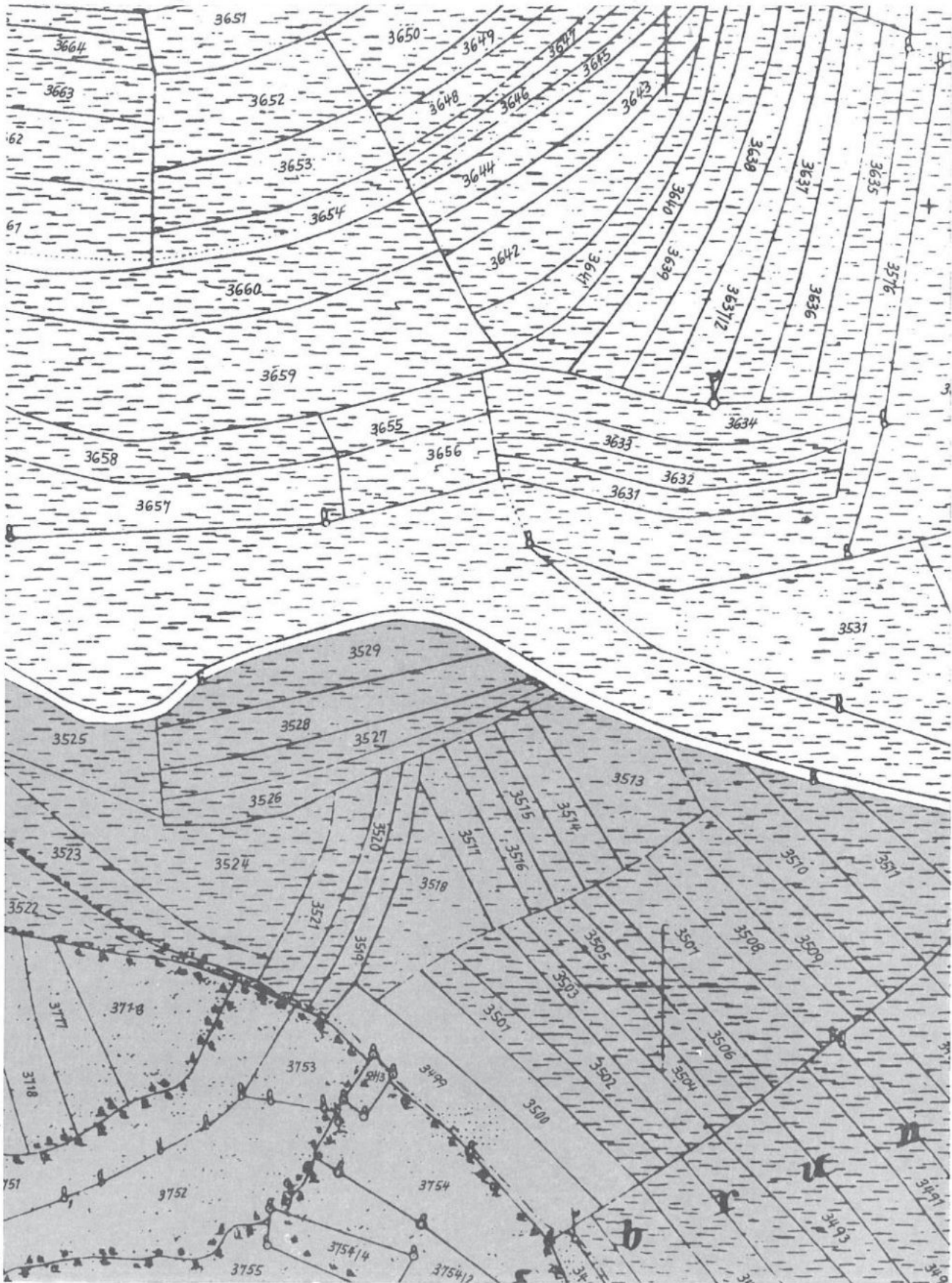


Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinnquellgebiet und Arnbergsüdhang“, Ausschnitt 3

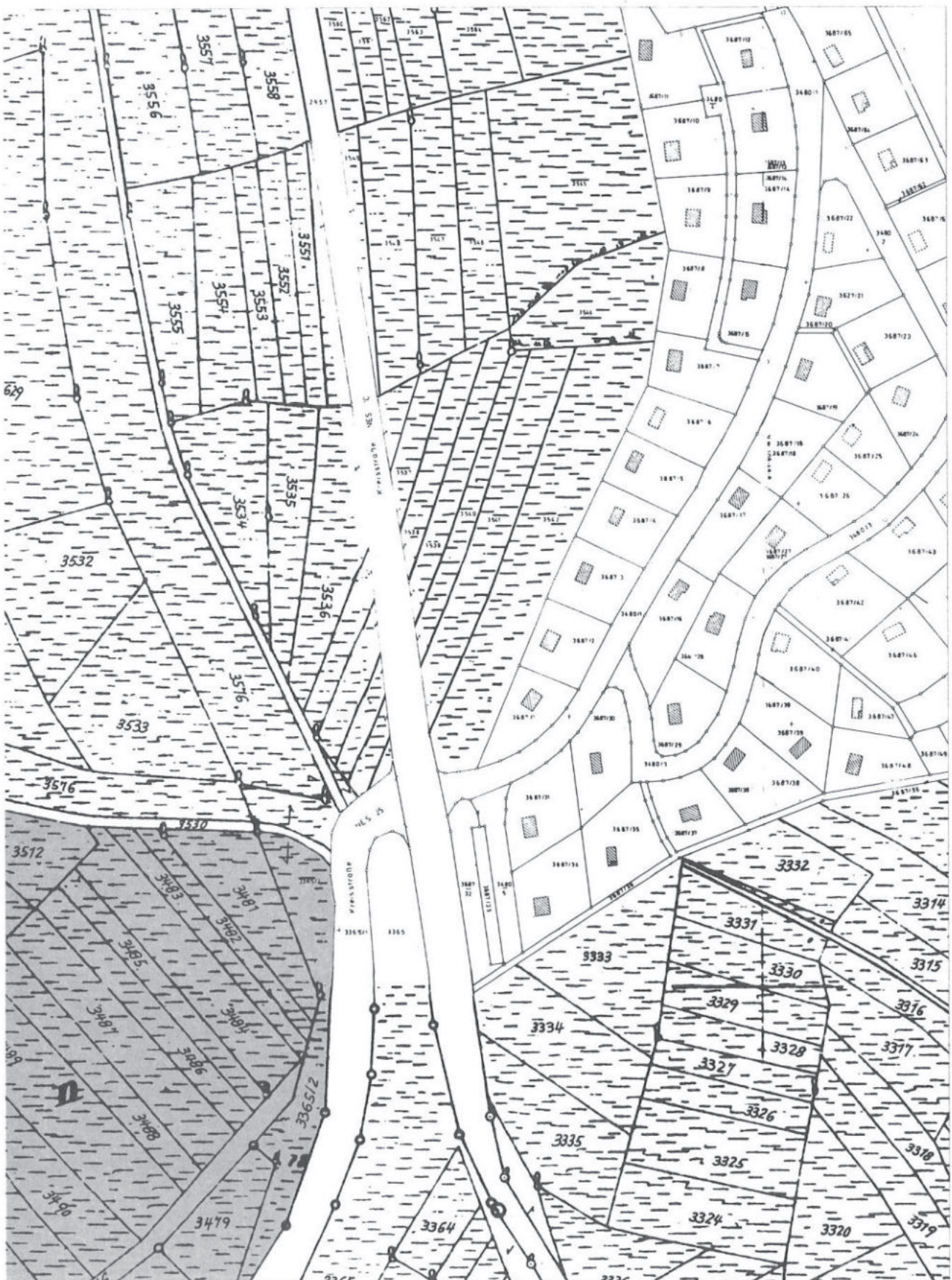


Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinnquellgebiet und Arnbergsüdhang“, Ausschnitt 4



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinnquellgebiet und Arnbergsüdhang“, Ausschnitt 5



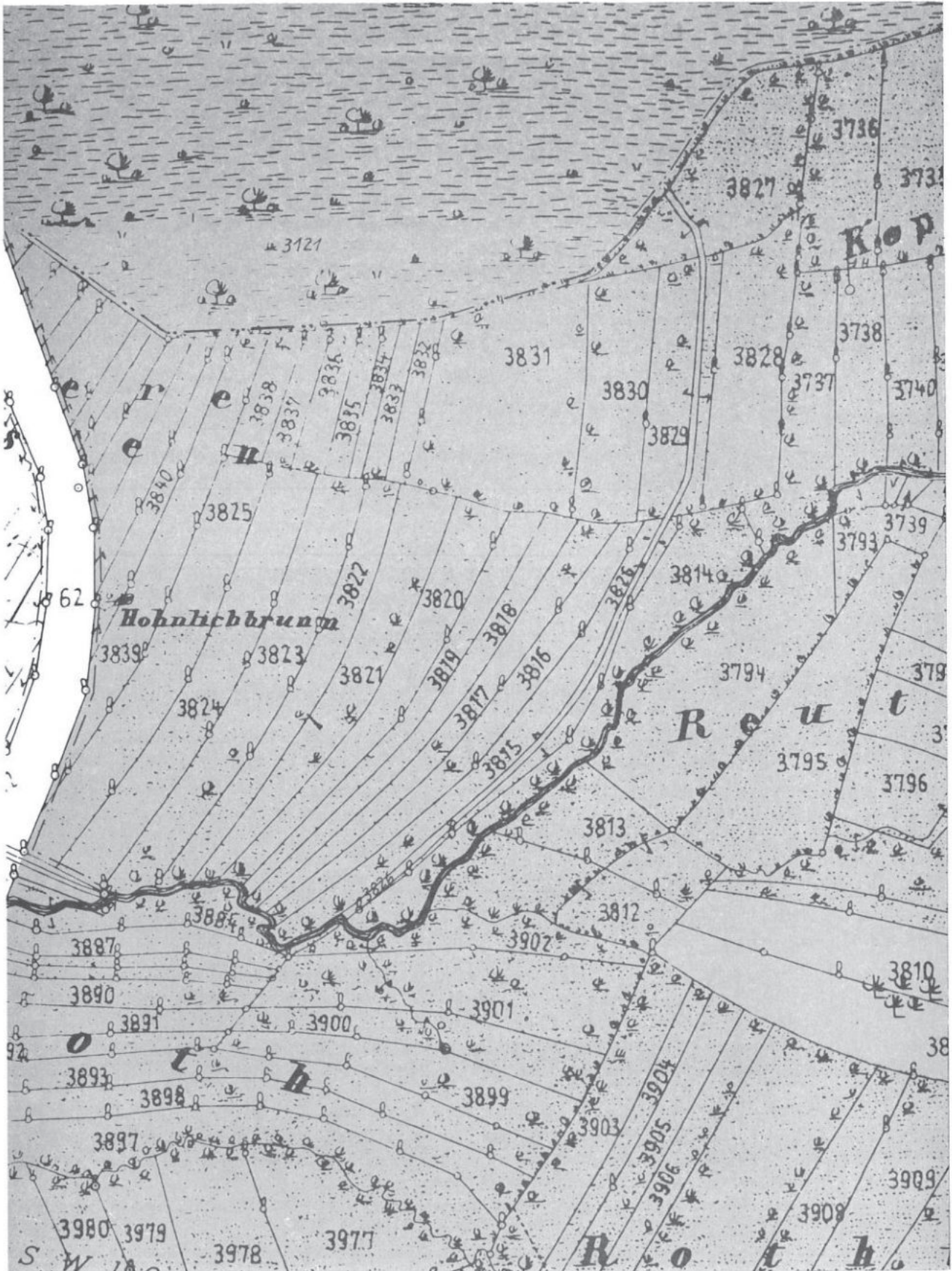
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinnquellgebiet und Arnbergsüdhang“, Ausschnitt 6



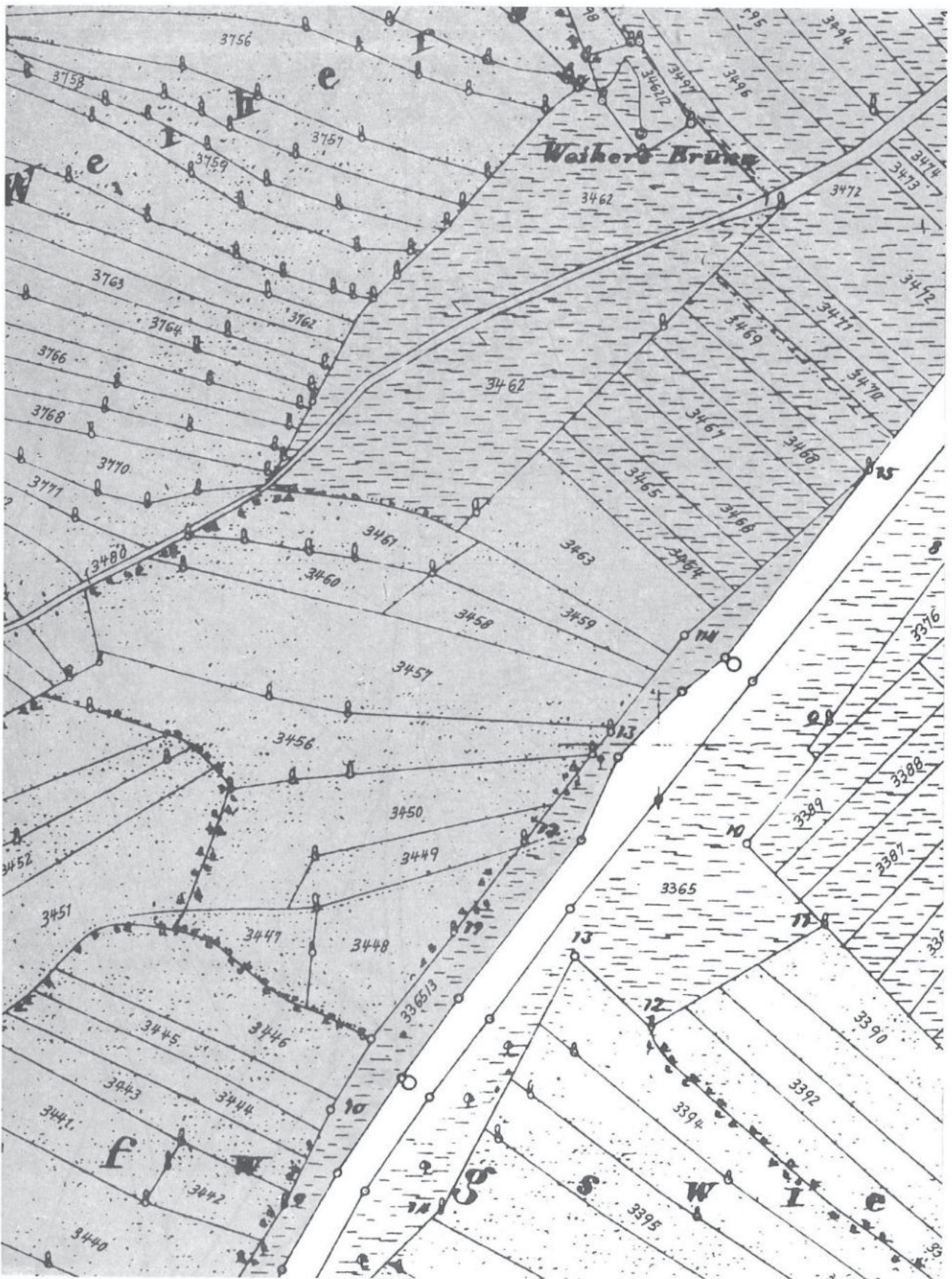
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinnquellgebiet und Arnbergsüdhang“, Ausschnitt 7



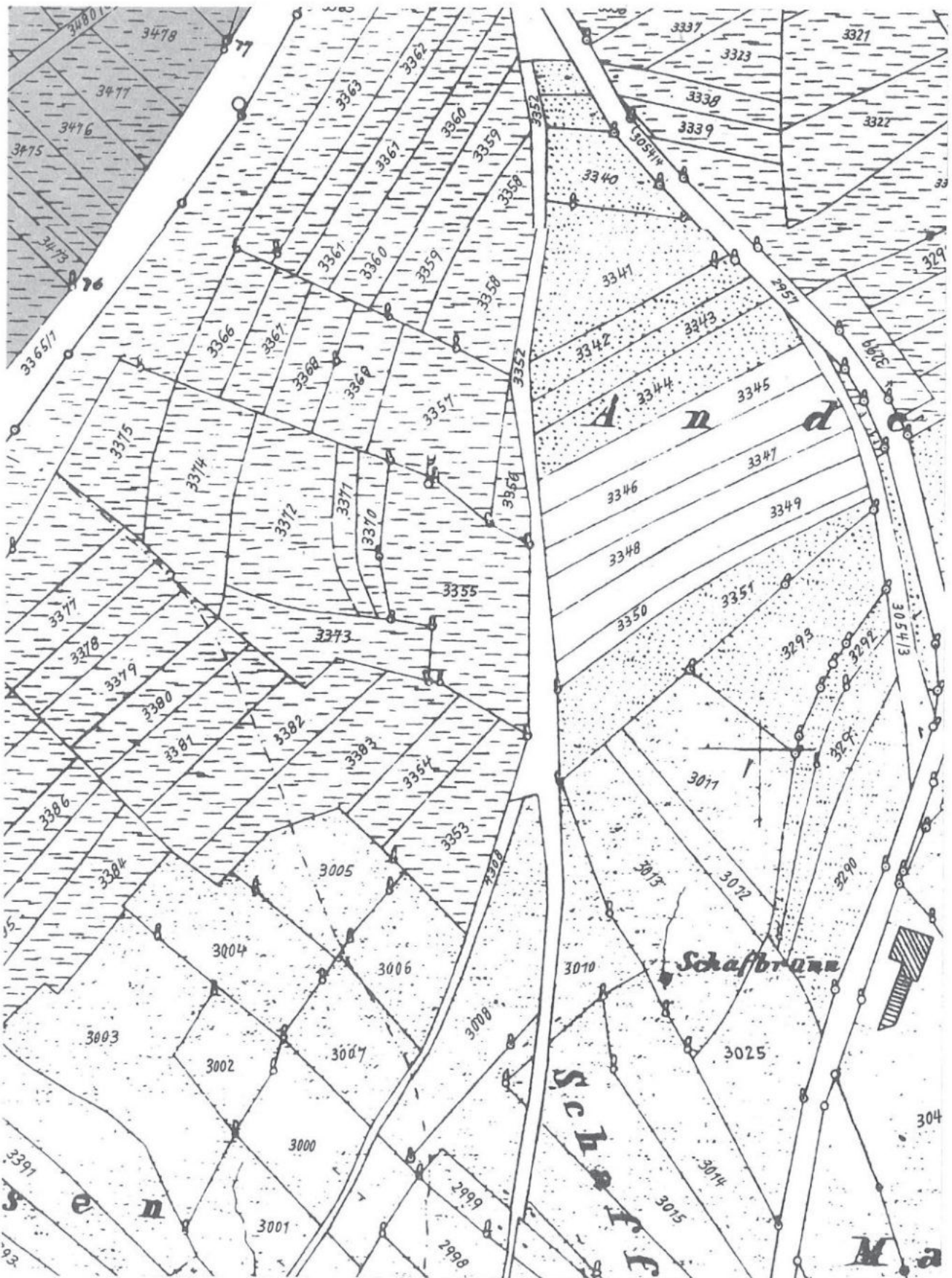
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinnquellgebiet und Arnbergsüdhang“, Ausschnitt 9



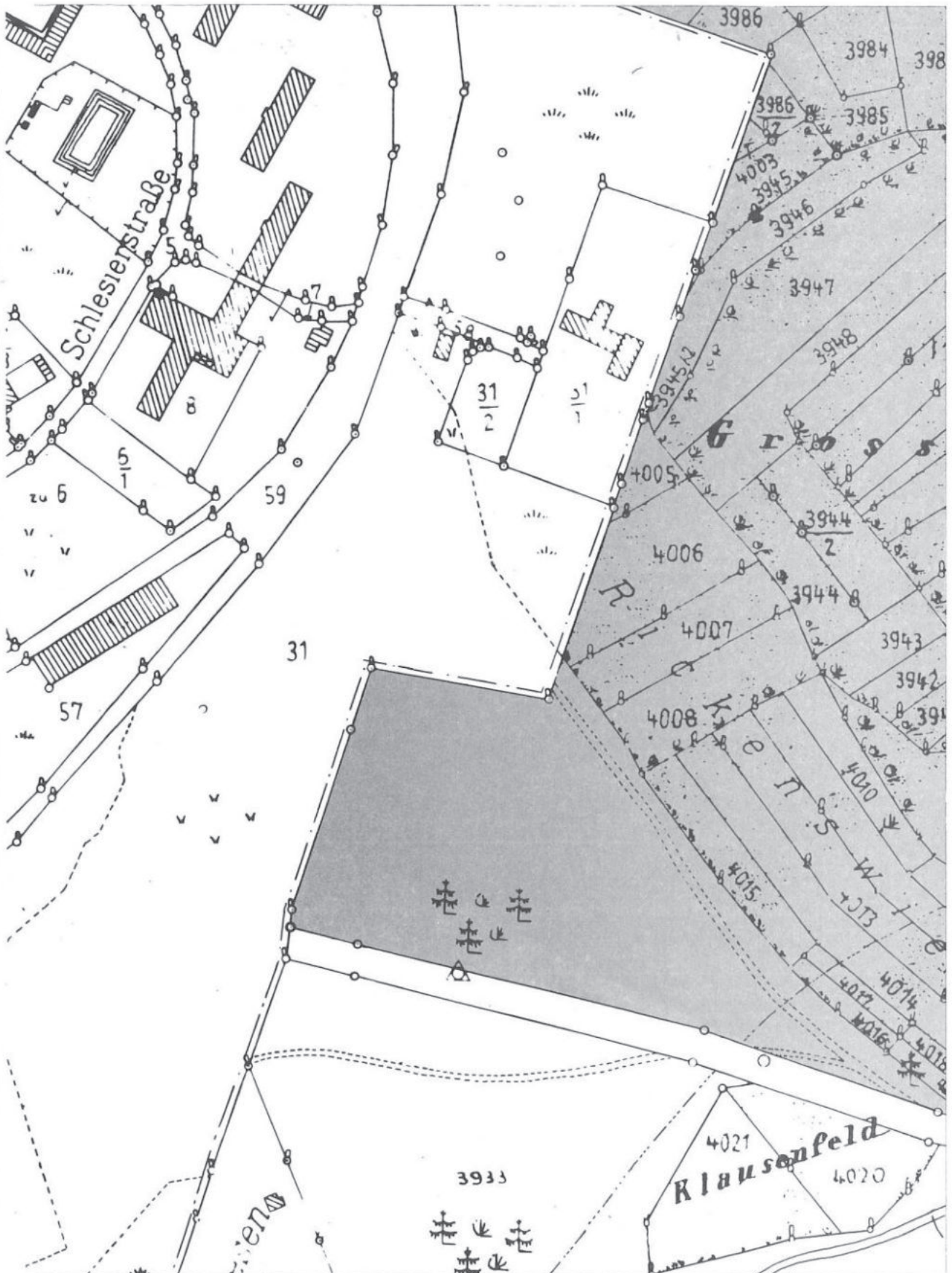
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinnquellgebiet und Arnbergsüdhang“, Ausschnitt 10



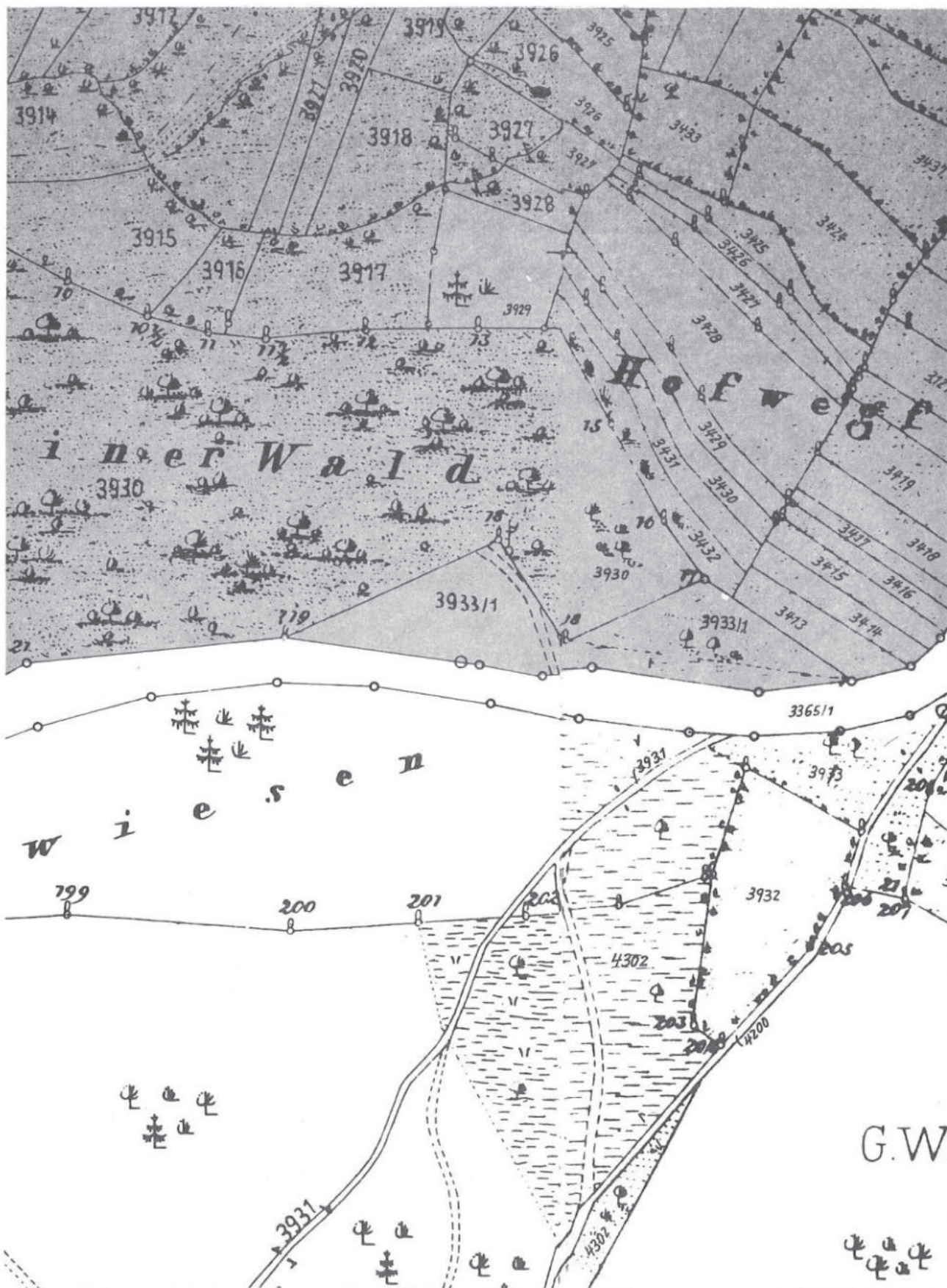
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinnquellgebiet und Arnberg südhang“, Ausschnitt 11



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinnquellgebiet und Arnbergsüdhang“, Ausschnitt 13



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinnquellgebiet und Arnbergsüdhang“, Ausschnitt 14

